

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1909

3 (24.5.1909)



Mitteilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

(Unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.)

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Gartenstraße 49.

Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden).

Fernsprecher Nr. 2225.

Geschäftsordnung

des Führer- und Arztetags der freiw. Sanitätskolonnen
des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz.



Einleitung:

Durch Beschluß des Gesamtvorstandes des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz vom 24. Oktober 1907 und der Landesversammlung vom 29. Oktober 1907 wurde festgesetzt:

- a. Die Abhaltung eines alle 2 Jahre wiederkehrenden „Führer- und Arztetags“ der freiw. Sanitätskolonnen des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz mit dem Zweck, durch gegenseitige Aussprache über wichtige Kolonnenangelegenheiten das Kolonnenwesen in Baden zu fördern.
- b. Die Einrichtung eines „Ausschusses“, der jeweils den Führer- und Arztetag vorbereitet und vom Gesamtvorstand des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz zur Beratung in Kolonnenangelegenheiten herangezogen wird.
- c. Mit dem Führer- und Arztetag ist in der Regel eine vom Gesamtvorstand angeordnete und geleitete Übung der freiw. Krankenpflege verbunden.

Zum Vollzug vorstehender Beschlüsse wird folgendes bestimmt:

A. Führer- und Arztetag:

§ 1. Der „Führer- und Arztetag der freiw. Sanitätskolonnen des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz“ (im folgenden unter „Führer- und Arztetag“ angeführt) ist dem Gesamtvorstand des bad. Landesvereins vom Roten Kreuz untergeordnet.

Er wird durch den I. Vorsitzenden des „Ausschusses“ des Führer- und Arztetags, nach Genehmigung durch den genannten Gesamtvorstand, berufen und geleitet und ist beratender Natur.

Den Ehrenvorsitz führt der Vorsitzende des Gesamtvorstandes des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz oder dessen Stellvertreter.

§ 2. Die Tagung findet möglichst vor dem in demselben Jahre stattfindenden Deutschen Führer- und Arztetag statt.

§ 3. Den Ort der Tagung wählt im Benehmen mit dem Gesamtvorstand der Ausschuß.

§ 4. Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Tagung sind nur aktive Führer und Ärzte Bad. Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz oder deren Vertreter ermächtigt. Dieselben erhalten gleichzeitig mit Bekanntgabe der Tagesordnung Ausweiskarten, welche bei allen Wahlen und Abstimmungen vorzuzeigen sind.

Außerdem sind sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz, Vorstände der Männerhilfsvereine, sowie Ehrenmitglieder der Vereine und Kolonnen, zur Teilnahme an der Tagung berechtigt.

§ 5. Als Zuhörer sind, wenn die Versammlung nicht als „geschlossen“ bezeichnet ist, alle Mitglieder des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz eingeladen. Ueber die Zulassung anderer Personen als Zuhörer beschließt der Ausschuß.

§ 6. Die Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ärzte und Führer beschlußfähig in Angelegenheiten der vorliegenden Tagesordnung. Ueber Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluß nur unter Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes des Landesvereins und Ausschusses gefaßt werden.

§ 7. Die regelmäßigen Beratungsgegenstände der Tagung sind:

- a. Bericht des I. Vorsitzenden über die letzten 2 Jahre.
- b. Wahl der Ausschußmitglieder und Bekanntgabe derselben.
- c. Wahl des I. und II. Vorsitzenden, falls der neugewählte Ausschuß in genügender Stärke anwesend ist.
- d. Fragen des Kolonnenwesens allgemeiner Natur, die vor der Tagung dem Gesamtvorstand des Landesvereins vorzulegen, oder sonstige Fragen, die von diesem auf die Tagesordnung gesetzt sind.

§ 8. Die Tagesordnung wird in den „Mitteilungen“ 4 Wochen vor der Tagung veröffentlicht.

§ 9. Bei Abstimmung der Tagung — wie des Ausschusses — entscheidet stets die absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. Ueber die Tagungen, sowie über alle Sitzungen ist von den jeweils gewählten 2 Schriftführern eine Verhandlung aufzunehmen und von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11. Alle Anzeigen und etwaigen Berichte, die den Führer- und Arztetage oder die Ausschußsitzungen betreffen, werden in den „Mitteltungen“ veröffentlicht und tragen die Unterschrift eines der beiden Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 12. Jeder Redner, der zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen will, hat sich beim Schriftführer mit Namen, Dienstgrad und Kolonnenangabe zu melden; der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

a. Kein Redner zur Verhandlung soll in der Regel länger als 10 Minuten sprechen; nach Ablauf dieser Zeit darf der Vorsitzende ihm das Wort entziehen.

b. Zur „Feststellung und tatsächlichen Berichtigung“ oder „zur Geschäftsordnung“ wird das Wort vom Vorsitzenden auch außerhalb der Reihe erteilt.

c. Der Vorsitzende entzieht dem Redner das Wort, wenn dieser nach seiner Ansicht nicht „zur Sache“ spricht.

Gibt sich der Redner mit der Wortentziehung nicht zufrieden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Tagung herbei.

d. Wird „Schluß der Besprechung“ beantragt, so läßt der Vorsitzende über diesen Antrag abstimmen, sobald der Redner den Satz geendigt hat.

e. Antragstellern und Referenten ist stets das Schlußwort zu erteilen.

B. Der „Ausschuß“ des Führer- und Arztetages.

§ 13. Der „Ausschuß“ besteht aus fünf aktiven Kolonnenführern und fünf aktiven Kolonnenärzten. Er bereitet den Führer- und Arztetage vor, besorgt die Schriftführung und Rechnungslegung. Er bespricht Fragen aus den Kreisen der Sanitätskolonnen, die an ihn gerichtet werden, und hat weiter die Aufgabe, aufklärend und beratend in Kolonnenangelegenheiten zu wirken.

§ 14. Die Wahl der Ausschußmitglieder findet jeweils auf dem Führer- und Arztetage in schriftlicher und geheimer Wahl statt. Der neue Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen ersten und zweiten Vorsitzenden innerhalb vier Wochen, wenn es nicht gleich möglich ist (§ 7 c).

§ 15. Zwischen Führern und Ärzten muß in der Besetzung der Stelle des I. und II. Vorsitzenden ein regelmäßiger Wechsel von Wahlperiode zu Wahlperiode stattfinden.

§ 16. Ausschußsitzungen werden nach Bedarf oder wenn mindestens 4 Mitglieder dies schriftlich beim I. Vorsitzenden beantragen — im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesvereins — einberufen.

§ 17. Zu diesen werden sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch direkte Benachrichtigung eingeladen.

§ 18. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder desselben anwesend sind.

§ 19. Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel in Karlsruhe an der Geschäftsstelle des Gesamtvorstandes des Landesvereins statt, dessen Mitglieder zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

§ 20. Der I. Vorsitzende hat die Geschäfte zu leiten und dafür zu sorgen, daß Ausschusssitzung wie Tagung entsprechend vorbereitet werden; er hat die Ausschusssitzungen einzuberufen und führt den Vorsitz in denselben.

§ 21. Der II. Vorsitzende ist der Vertreter des I. Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung desselben.

§ 22. Die Beschickung der Versammlung der Führer und Ärzte deutscher freiw. Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz geschieht nach den Bestimmungen der für diese Versammlung gültigen Geschäftsordnung.

§ 23. Die durch Tagung, Geschäftsführung, Teilnahme am Deutschen Führer- und Arztetag entstehenden nötigen Ausgaben der entsandten Angehörigen des Badischen Landesvereins übernimmt letzterer nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand alljährlich bewilligten Mittel. Für die Reise zu den Sitzungen genießen die Ausschussmitglieder die bestimmungsgemäße „Fahrpreisermäßigung“.

24. Eine Aenderung vorstehender Geschäftsordnung kann nur durch den Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, nach Anhörung des Ausschusses, vorgenommen werden.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Berantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor g. D. Limberger.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.